
131/A XXII. GP

Eingebracht am 08.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Dolinschek, Mag. Tancsits
und Kollegen
betreffend Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird
der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 1 wird der Ausdruck „*im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung*“ durch den Ausdruck „*im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 136/2001, in der jeweils geltenden Fassung*“ ersetzt.
2. Dem § 100 wird folgender Abs. 12 angefügt:
„(12) § 45 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.